



# **Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen**

# Allgemeine Lieferbedingungen

Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Ziff 2 des Konsumentenschutzgesetzes zugrundegelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des 1. Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

## 1 Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Bedingungen gelten für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Lieferbedingungen; entgegenstehende Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bestellbedingungen die vertraglich geschuldete Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos ausführen.

## 2 Angebot

2.1 Angebote des Verkäufers gelten freibleibend.

2.2 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sich nicht aus dem Angebot bzw. aus dem Vertrag etwas anderes ergibt. An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Spezifikationen und allen sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sämtliche Unterlagen können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer sofort zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

## 3 Vertragsschluss

3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt hat.

3.2 Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Vereinbarung. Dies gilt auch für etwaige Zusagen, Beratungen, Erklärungen unseres Personals.

## 4 Preise

4.1 Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung und Verpackung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

4.2 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor.

4.3 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Dabei gelten 50 % des Verkaufspreises als Materialanteil, 30 % als Lohnanteil, 20 % sind fix und unterliegen keiner Preisveränderung.

4.4 Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage treten, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.

4.5 Für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen beim Verkäufer auflaufende Kosten sind diesem vom Käufer zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommt.

## 5 Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

5.1 a) Datum der Auftragsbestätigung;  
b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;  
c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

5.2 Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

5.3 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

5.4 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt, sofern nicht unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, die Einhaltung behindert; zu diesen Umständen zählen auch bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, ferner Ausschusswerden eines größeren

oder wichtigen Arbeitsstückes, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

5.5 Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden des Verkäufers nicht möglich ist oder seitens des Käufers nicht gewünscht wird, kann der Verkäufer die Lagerung der Ware auf Kosten des Käufers vornehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

5.6 Falls zwischen den Vertragspartnern bei Vertragsabschluss eine Entschädigung für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese wie folgt geleistet:  
Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des Verkäufers eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von höchstens 0,5 %, und zwar im ganzen bis 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Käufer ein nachweisbarer Schaden in dieser Höhe erwachsen ist.  
Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche und Rücktritt des Käufers vom Vertrag sind ausgeschlossen. Sofern eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen wurde, können keine Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges geltend gemacht werden.

## 6 Erfüllung und Gefahrenübergang

6.1 Nutzung und Gefahr gehen spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, cif u. ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

6.2 Bei Leistungen, die keine Lieferung oder deren Teil darstellen, ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

6.3 Bei verzögertem Abgang aus dem Lieferwerk, der auf Umstände zurückzuführen ist, die auf Seiten des Käufers liegen, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 6 Monate nach Bestellung als abgerufen. Alle von der Erfüllung seitens des Verkäufers abhängigen Fristen beginnen mit den genannten Zeitpunkten zu laufen.

6.4 Die vom Verkäufer angelieferten Waren sind vom Käufer auch dann anzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen. Die dem Käufer zustehenden weitergehenden Rechte gemäß Ziff. 10 bleiben davon unberührt, sofern der Käufer die ihn nach §§ 377, 378 HGB treffenden Pflichten erfüllt hat.

6.5 Gesondert vereinbarte Güteprüfungen oder Probetriebe berühren nicht die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrenübergang.

## 7 Zahlung

7.1 Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten und zwar

50 % des Verkaufspreises bei Eingang der Auftragsbestätigung  
25 % bei Meldung der Versandbereitschaft  
25 % einen Monat nach der zweiten Rate, spätestens jedoch bei Lieferung

Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

7.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

7.3 Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen mit Wechsel müssen bereits bei Kaufabschluss vereinbart und vom Verkäufer schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

7.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

7.5 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann.

- 7.6 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer
- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben.
  - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
  - den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fälligstellen (Terminverlust) und
  - ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 3,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank p. a. zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinaus gehende Kosten nachweist, oder
  - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten,
  - vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen
- 7.7 Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt.
- 7.8 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt, die Ware weiterzuveräußern, zu be- und verarbeiten oder zu vereinigen, außer in jenen Fällen, in denen die Ware zur Weiterveräußerung, Be- bzw. Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt ist. Er verpflichtet sich, an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderungen aus der Weiterveräußerung abzutreten und einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- 7.9 Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen die üblichen Sachrisiken zu versichern; er ist verpflichtet, dem Verkäufer sofort etwaige Ersatzansprüche gegen die Versicherung zur Sicherung der Kauf abzutreten.
- 8 Gewährleistung und Einstehe für Mängel**
- 8.1 Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mängel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 6.1
- 8.3 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muss bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1 nach seiner Wahl die mangelhafte Ware bzw. die mangelhaften Teile ersetzen oder an Ort und Stelle nachbessern bzw. sich zwecks Nachbesserung zusenden lassen.
- 8.4 Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung entstehenden Kosten (wie z. B. für Ein- und Ausbau, Transport, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
- 8.5 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsmäßige Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Waren sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.
- 8.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Verkäufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 8.7 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 8.8 Die Bestimmungen 8.1 und 8.7 gelten sinngemäß auch für jedes Einstehe für Mängel aus anderen Rechtsgründen.
- 9 Rücktritt vom Vertrag**
- 9.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 9.2 Außer im Fall des Punktes 7.6 e) ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
  - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
  - wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
- 9.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 9.4 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 9.6 Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
- 10 Haftung**
- 10.1 Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.
- 10.2 Der Verkäufer haftet innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. Der Verkäufer sowie dessen Vor- und Zulieferer haften nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet.
- 10.3 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 10.4 Die Haftungsbeschränkungen gem. den Punkten 10.2 und 10.3 sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung.
- 11 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht**
- 11.1 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 11.2 Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.3 gilt auch für Ausführungsunterlagen.
- 12 Gerichtsstand, Recht**
- Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, den Käufer an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu klagen. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 13 Abtretung**
- Der Käufer darf die Rechte aus diesem Vertrag nur in ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung auf Dritte übertragen; der Verkäufer wird jedoch seine Zustimmung nicht treuwidrig verweigern.

# Allgemeine Montagebedingungen

## 1 Geltungsbereich

Soweit sich aus diesen Montagebedingungen nichts Abweichendes ergibt, gelten ergänzend die allgemeinen Lieferbedingungen.

## 2 Montagepersonal

Als Montagefachmann (MF) gilt jede an der Montage beteiligte Fachkraft des Verkäufers. Die Auswahl des MF erfolgt nach bestem Ermessen des Verkäufers.

## 3 Arbeitszeit, Stundensätze, Fahrtkosten

- 3.1 Falls für die Montage ein Pauschalpreis abgeschlossen ist bzw. der Gesamtpreis die Montage beinhaltet, sind mit diesem Preis alle Kosten für die Durchführung der Montage abgegolten unter der Voraussetzung, dass die Montage zügig durchgeführt werden kann und keine vom Käufer verursachte Unterbrechung eintritt, wodurch weitere Reisestunden und Reisekosten anfallen. Zur Abrechnung kommen dann die üblichen Sätze für Nachweismontagen des Verkäufers. Aber auch für die Pauschalmontagen gelten sinngemäß die nachfolgenden Bedingungen.
- 3.2 Die Montage wird nach den geleisteten Stunden berechnet. Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit wird vom Käufer mit dem Verkäufer vereinbart. Grundsätzlich entspricht sie der am Montageort üblichen Arbeitszeit, wobei die über die tarifliche Arbeitszeit hinausgehenden Stunden als Überstunden bezahlt werden. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verkäufers darf der MF nicht länger als die normale Arbeitszeit tätig sein. Wünscht der Käufer die Leistung von Überstunden, so ist dieses mit dem Verkäufer und seinem MF gesondert zu vereinbaren. Durch Verschulden des Käufers anfallende Wartestunden werden bis zu maximal 8 Stunden arbeitstäglich berechnet.
- 3.3 Für Reisestunden an Werktagen wird der normale Stundensatz berechnet. Fällt die Reisezeit auf einen Sams-, Sonn- oder Feiertag, so sind die für solche Tage vereinbarten Stundensätze zu vergüten.
- 3.4 Der Käufer trägt die Kosten für Hin- und Rückreise des MF zum bzw. vom Montageort. Der Käufer unterstützt den MF in der Beschaffung einer Unterkunft in der Nähe der Montagestelle. Beträgt die erforderliche Zeit von der Unterkunft zur Montagestelle und zurück mehr als 1 Stunde pro Tag, so ist die darüberliegende Zeit als Reisezeit zu bestätigen und zu vergüten. Ebenfalls gehen die anfallenden Fahrtkosten zu Lasten des Käufers.
- 3.5 Bei Erkrankungen bzw. bei einem Unfall sorgt der Käufer für die erforderliche ärztliche Behandlung und, wenn nötig, für die Überführung in ein geeignetes Krankenhaus und verständigt den Verkäufer oder seinen Mitarbeiter im Außendienst.
- 3.6 Für die Montagen werden normale Verhältnisse vorausgesetzt. Ist dies nicht der Fall, so kommen für Erschwernisse Mehrkosten zur Abrechnung, wobei die üblichen Verrechnungssätze des Verkäufers als Grundlage dienen.

## 4 Abrechnung der Montagearbeit

- 4.1 Über die geleistete Montagearbeit wird nach Beendigung oder bei längerer Montage monatlich abgerechnet.
- 4.2 Der Käufer bestätigt dem MF schriftlich die Beendigung der Montage und unterschreibt dem MF wöchentlich die vorgelegte Arbeitsbescheinigung, falls dies gewünscht wird oder die Montage auf Nachweis durchgeführt wird.

## 5 Versicherung, Steuern und ähnliche Abgaben

Der Verkäufer übernimmt für den von ihm gestellten MF - der Käufer für die von ihm gestellten Arbeiter - die Abrechnung und Zahlung des vereinbarten Entgeltes sowie der gesetzlichen Abzüge.

## 6 Sonstiges

- 6.1 Vom Verkäufer versandte Teile, die in Kisten oder sonstigen Behältern verpackt sind, sind im Beisein des MF an der Montagestelle zu öffnen. Falls der Inhalt nicht mit dem einliegenden Inhaltsverzeichnis übereinstimmt, ist dem Verkäufer umgehend Nachricht zu geben. Alle Teile sind schonend und trocken zu lagern.
- 6.2 Damit die Montage zügig durchgeführt werden kann, sind alle für die Montagearbeiten erforderlichen Gegenstände unbedingt in die Nähe der Montagestelle zu schaffen. Alle Vorarbeiten müssen beendet sein.

## 6.3 Auf Kosten des Käufers gehen:

- a) Die Gestaltung der zur Montage erforderlichen Hebezeuge und Gerüste.
  - b) Die Bereitstellung der benötigten Energieanschlüsse in unmittelbarer Nähe der Montagestelle, ebenfalls die Energiekosten.
  - c) Verschließbare, beleuchtete, beheizte und trockene Räume zur Aufbewahrung von Materialien, Werkzeugen und Kleidung des MF in unmittelbarer Nähe der Montagestelle.
- 6.4 Tritt in der Montage ohne Verschulden des Verkäufers eine Verzögerung ein, so trägt der Käufer alle daraus resultierenden Kosten für Wartezeit, Reisen etc. Dasselbe gilt auch, wenn die Inbetriebnahme bzw. Abnahme nicht im Anschluss an die Montage durch Verschulden des Käufers durchgeführt werden kann.

## 7 Abnahme

- 7.1 Der Käufer ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm das Montageende mitgeteilt und eine evtl. erforderliche Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Zeigt sich ein Mangel, so ist entsprechend den Lieferbedingungen - sinngemäß - zu verfahren.
- 7.2 Findet die Abnahme aus Gründen, die auf Seiten des Käufers liegen, nicht statt, so gilt die Abnahme nach dem Ablauf einer Woche nach Anzeige der Montagebeendigung als erfolgt.
- 7.3 Mit der Abnahme erlischt die Haftung des Verkäufers für erkennbare Mängel, soweit nicht ein bestimmter Mangel ausgeklammert wurde.

## 8 Haftung

Für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Beendigung der Montage/Abnahme haftet der Verkäufer für auftretende Mängel in der Weise, dass der Verkäufer verpflichtet ist, diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer hierfür die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen.

Die Haftung des Verkäufers scheidet aus:

- 8.1 wenn der Mangel auf einem vom Käufer zu vertretende Umstand beruht,
- 8.2 bei Arbeiten des MF, die nicht direkt mit der Montage und Lieferung zusammenhängen und durch den Käufer veranlasst wurden,
- 8.3 für Hilfskräfte, die nicht vom Verkäufer gestellt wurden. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn sie auf Vorsatz beruhen. Im Sinne der Punkte 8 u. 10 der allgemeinen Lieferbedingungen gelten darüberhinausgehende Ansprüche ausdrücklich als ausgeschlossen, soweit der Verkäufer nicht für Vorsatz einzustehen hat. Soweit im Vorstehenden die Haftung des Käufers dem Verkäufer gegenüber ausgeschlossen ist, gilt das auch für etwaige Ansprüche des Käufers gegenüber den Arbeitnehmern/Angestellten/Mitarbeitern/Erfüllungsgehilfen/Vertretungen.

## 9 Montagefrist und Gefahrentragung

Verzögert sich die Montage durch Eintritt von Umständen, die vom Verkäufer nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein. Die Gefahr der Montage, soweit sie über die normale Haftpflicht hinausgeht, trägt der Käufer.

## 10 Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, den Käufer an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu klagen. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich etwaigen Nebenabreden, Zusicherungen, Beratungen und Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers; dies auch für den Fall einer nachträglichen Abänderung der damit ausbedungenen Schriftform.

